

## **8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren (Gebührensatzung - GS)**

### **des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“ vom 21. November 2023**

Aufgrund von § 56 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 50 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung und § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“ am 21.11.2023 folgende 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2024 beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **§ 4 – Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung**

*Absatz 4 wird wie folgt geändert:*

Ist keine Messeinrichtung vorhanden oder wird durch den Gebührenschuldner keine Messeinrichtung zum Einbau beantragt, ist der Abwasserzweckverband berechtigt, die angefallene Abwassermenge zu schätzen. Ohne weitere Anhaltspunkte wird ein Pauschalverbrauch von 100 Liter pro auf dem Grundstück gemeldetem Einwohner und Tag angesetzt.

#### **Artikel 2**

##### **§ 7 Höhe der Abwassergebühren**

wird in Absatz 1 Nr. 2 und 3 wie folgt geändert:

- (1) Die Abwassermengengebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser,
  2. für Abwasser, das aus abflusslosen Fäkaliengruben oder Kleinkläranlagen entnommen und in einem geeigneten Klärwerk gereinigt wird 36,07 €/m<sup>3</sup>,
  3. für Abwasser, das aus abflusslosen Abwassergruben, welche vom Zweckverband genehmigt wurden, entnommen und in einem Klärwerk gereinigt wird, 18,51 €/m<sup>3</sup>.

#### **Artikel 3**

##### **§ 7 Höhe der Abwassergebühren**

erhält in Absatz 4 folgende Fassung:

- (4) Pro durchgeführter Grubenentleerung im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 und 3 wird eine Transportgrundgebühr in Höhe von 65,45 € erhoben. Sollte bei der Grubenentleerung eine Verlängerung des Saugschlauches über 20 m notwendig werden, erhöht sich die vorgenannte Gebühr um 23,80 €/verlängerte 10 m.

## Artikel 4

### § 7 Höhe der Abwassergebühren

erhält in Absatz 5 folgende Fassung:

- (5) Für eine vom Gebührenschuldner (§ 2) schuldhaft verursachte Leerfahrt des Entsorgungsunternehmens wird eine Gebühr von 47,60 € erhoben.

## Artikel 5 Schlussbestimmungen

Sämtliche Satzungsbestimmungen, welche nicht von dieser Änderungssatzung betroffen sind, gelten unverändert fort.

## Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Zittau, den 22.11.2023

  
Petruttis  
Verbandsvorsitzender



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Abwasserzweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.